

1. Änderung der Satzung

der Stadt Wolmirstedt über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden
Verfahren

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 (1) Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) und gemäß § 142 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GVBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) beschließt der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende Satzung.

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren vom 25.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 3 Dauer der Sanierung

Die Frist für den Durchführungszeitraum wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB um 3 Jahre, bis zum Jahre 2023, verlängert. Die Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nach Abschluss und Abrechnung aller Maßnahmen zulässig.“

2. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 15.12.2020

-Dienstsiegel-

M. Cassuhn
Bürgermeisterin